

Verbands- Jugendordnung (VJO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Jugendverbandstag (JVT).....	3
§ 4	Oberstes Organ der Volleyballjugend eines Bezirks.....	5
§ 5	Verbands-Jugendausschuss (VJA).....	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche).....	7
§ 7	Bezirks-Jugendausschuss (BJA).....	8
§ 8	Rechte und Pflichten (Geschäftsbereiche) der Mitglieder des BJA.....	9
§ 9	Kreis-Jugendwart	9
§ 10	Buchführung und Kassenprüfung	9
§ 11	Schlussbestimmungen	9

Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts!

§ 1 Allgemeines

- (1) Die VJO verfolgt den Zweck, der Verbandsjugend gemäß Ziffer (2) eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben, Rechte und Pflichten der Führung der Verbandsjugend festzulegen und die Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen des WVV zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des WVV, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Pflichtspielbetrieb des WVV teilnehmen, sind mit ihren Verbandangehörigen, soweit sie in den Jugendklassen U 20 bis einschließlich U 12 im Sinne der Verbands-Jugendspielordnung (VJSpO) der WVJ angehören, und mit den von ihnen gewählten Jugendwarten / Jugendleitern in der WVJ zusammengeschlossen.

Die WVJ verwaltet sich auf der Basis ihrer selbst geschaffenen VJO selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Verbands-Finanzordnung (VFO) und des § 2 der Satzung des WVV.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der WVJ obliegt die Wahrung der Belange ihrer Mitglieder und ihrer angeschlossenen Verbandsangehörigen im Verbandsleben des WVV sowie der Sportjugend des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und gegenüber der Deutschen-Volleyballjugend (DVJ). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beruft sich die WVJ besonders auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fairplay, Leistung und gegenseitiger Achtung.
- (2) Im Einzelnen sind die Aufgaben der WVJ:
 - a) Die Förderung und Entwicklung des Volleyballsports und der sportlichen Aktivitäten als Bestandteil der ganzheitlichen Förderung der Jugend durch den Sport.
 - b) Die Erziehung und Bildung der Jugend bei Achtung fundamentaler und universell gültiger ethischer Prinzipien, auf jede Form von Diskriminierung verzichtend.
 - c) Die Durchführung von Jugendspielen im WVV gemäß VJSpO.
 - d) Die Leistungsförderung der Jugendspieler.
 - e) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der DVJ und der Sportjugend des LSB-NRW.
 - f) Die Pflege internationaler Begegnung und Verständigung.
- (3) Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Jugendausschuss, neben dem Jugendspielausschuss weitere Unterausschüsse bilden.

§ 3 Jugendverbandstag (JVT)

- (1) Der JVT ist das oberste Organ der WVJ.
Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder der WVJ, vertreten durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter
 - b) die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses (VJA)
 - c) die Bezirks-Jugendspielwarte und ihre Stellvertreter
 - d) die Kreisjugendwarte oder ihre Stellvertreter

- (2) Die Stimmberechtigten gemäß Ziffer (1a) haben abhängig von der Zahl ihrer fristgemäß mit offiziellen WVV- Meldebogen gemeldeten Jugendmannschaften, bei Abstimmung
 - a) für 1 und 2 Mannschaften 2 Stimmen
 - b) für 3 und 4 Mannschaften 3 Stimmen
 - c) für 5 und 6 Mannschaften 4 Stimmen
 - d) für 7 und 8 Mannschaften 5 Stimmen
 - e) für mehr als 8 Mannschaften 6 Stimmen
- (3) (aufgehoben)
- (4) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (1) darf nur einen Mitgliedsverein vertreten und nicht mehr als 7 Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die in Ziffer (1) genannten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist unzulässig.
- (6) Der Termin des Jugendverbandstages ergibt sich aus der Satzung des WVV. § 14 der Satzung des WVV gilt entsprechend, mit folgenden Abweichungen:

Der Verbands-Jugendausschuss kann beschließen, den Termin und den Ort des Jugendverbandstages unabhängig vom Verbandstag festzulegen und durchzuführen.

Der Verbands-Jugendausschuss kann beschließen, den Jugendverbandstag als virtuellen und/oder als Jugendverbandstag in Präsenz durchzuführen.

Der Verbands-Jugendausschuss gibt den Termin zusammen mit den für Anträge vorgegebenen Fristen mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen bekannt. Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Verbands-Jugendausschuss schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge.
- (7) Aufgaben des Jugend-Verbandstages sind u.a.
 - a) Anhörung und Diskussion der Berichte der VJA- Mitglieder, ausgenommen der Vertreter des WVV- Vorstandes.
 - b) Die Entlastung des Verbands-Jugendausschusses bzgl. der Haushaltsführung nach Aussprache über seine Berichte einschließlich des Kassenprüfberichts und die Entlastung der fünf Bezirksjugendspielführer und der Stellvertreter.
 - c) Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes für das nächste Jahr.
 - d) Die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d 1) Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses
 - d 2) der Bezirksjugendspielführer der Bezirke und deren Stellvertreter
 - e) Beschlussfassung über Änderung der VJO und der VJSpo.
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Verbands-Jugendausschusses und der Bezirksjugendausschüsse
 - g) Änderungen des Protokolls des jeweils letzten Jugend-Verbandstages. Liegen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls vor, gilt das Protokoll als genehmigt.

- (8) Dem Verbands-Jugendwart obliegt die Leitung des Verbands-Jugendtages; er kann die Leitung einem Mitglied des Jugendausschusses oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes übertragen.
- (9) Der Verbands-Jugendausschuss muss einen außerordentlichen Jugendverbandstag mit einer Frist von acht Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder gem. § 1 (2), ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl beim Jugend-Verbandstag, schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Gründe müssen in der Einladung der Stimmberechtigten enthalten sein.
- (10) Anträge an den Jugend-Verbandstag können alle Stimmberechtigten gem. Ziffer (1) stellen. Anträge zum Jugend-Verbandstag bedürfen der Schriftform und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie müssen bis spätestens zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des WVV eingegangen sein und vom Verbands-Jugendausschuss in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (11) Die Beschlüsse des Jugend-Verbandstages sind unabhängig von der Anzahl der erschienen Stimmberechtigten gültig, soweit sie nicht der Satzung oder den Ordnungen des WVV widersprechen. Beschlüsse werden gegenüber allen Mitgliedern mit Beschlussfassung verbindlich, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.

§ 4 Oberstes Organ der Volleyballjugend eines Bezirks

- (1) Oberstes Organ der Bezirke der WVJ ist der Jugend-Verbandstag.
- (2) Die Stimmberechtigung zur Wahl der Bezirks-Jugendspielwarte und seiner Stellvertreter bestimmt sich nach § 3 (1). Bei der Wahl der Bezirks-Jugendspielwarte und seiner Stellvertreter sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Vor dem Jugend-Verbandstag werden an die Stimmberechtigten je nach Bezirk unterschiedlich farbige Stimmkarten verteilt.
- (3) Amtsträger eines Bezirkes kann nur eine natürliche Person sein, die Mitglied eines Vereins im jeweiligen Bezirk ist. Vor der Wahl ist durch den Wahlleiter zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

§ 5 Verbands-Jugendausschuss (VJA)

- (1) Der VJA wird, mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds des WVV und des Schulsportbeauftragten des WVV, gemäß § 3 (7d) gewählt. Die gewählten VJA- Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der VJA ist für die Geschäftsführung der WVJ und die Jugendarbeit des WVV zuständig. Er ist verantwortlich gegenüber dem JVT.
- (2) Der VJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbands- Jugendwart als Vorsitzenden
 - b) dem Verbands- Jugendspielwart
 - c) dem Verbands- Jugendsportwart
 - d) dem Verbands- Jugendbeachwart
 - e) dem Verbands- Jugendschiedsrichterwart
 - f) dem Verbands- Schulsportbeauftragten

- g) dem Beauftragten für junges Ehrenamt
- h) einem zuständigen Vorstandsmitglied des WVV.

Die Wahl des Vorstandsmitgliedes und des Schulsportbeauftragten wird in der Satzung des WVV geregelt.

Außerdem können dem VJA bis zu vier Beisitzer, die auf Vorschlag des Jugendausschusses vom Präsidium berufen werden, angehören. Diese können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- (3) Der VJA wählt auf seiner ersten Sitzung nach dem JVT aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der VJA wird vom Verbands-Jugendwart mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 4 VJA- Mitglieder dies verlangen.
- (5) Der VJA kann im Bedarfsfall Bezirks-Jugendspielwarte und/oder ihre Stellvertreter kommissarisch bis zum entsprechenden nächsten JVT ernennen.
- (6) Der Verbands-Jugendspielausschuss (VJSa) ist ein Unterausschuss des VJA. Ihm gehören an:
 - a) Der/die Verbands-JugendspielwartIn als Vorsitz
 - b) Sein/e StellvertreterIn
 - c) die Bezirks-Jugendspielwarte und deren Stellvertreter
 - d) ein Vertreter des Verbands-Spielausschusses
 - e) bis zu drei BeisitzerInnen

Der VJSa tagt nach Bedarf mindestens drei Mal pro Jahr in der Zusammensetzung. Eine von den Sitzungen soll sich mit einem sportlichen Thema befassen.

Die Aufgaben des VJSa ergeben sich aus der Verbands-Jugendspielordnung.

Es können bis zu drei BeisitzerInnen, die auf Vorschlag des Jugendspielausschusses und Jugendausschusses vom Präsidium berufen werden, angehören. Diese können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

- (7) Der Verbands-Jugendbeachausschuss (VJBA) ist ein Unterausschuss des VJA. Ihm gehören an:
 - a) der Verbands-Jugendbeachwart als Vorsitzender
 - b) sein Stellvertreter
 - c) der Verbands-Beachwart oder sein Stellvertreter
 - d) die Ausrichter der WVJ-Beachmeisterschaften als Ausrichtervertreter
 - e) zwei Spielervertreter
 - f) zwei weitere Beisitzer
 - g) der Landestrainer Beach
 - h) die Jugendfachkraft

Der VJBA ist u.a. zuständig für

- a) die Erstellung des Jugendbeach-Turnierkalenders in Abstimmung mit dem Verbands-beachausschusses
- b) die Ausschreibung der WVJ-Beachmeisterschaften

- c) das Vorschlagen der Ausrichter der WVJ-Beachmeisterschaften an den VJA
 - d) die Erarbeitung der jährlichen Durchführungsbestimmungen als Vorschlag an den VBA
 - e) die Organisation der WVJ-Beachtour
- (8) Jugendausschuss, Jugendspielausschuss und Jugendbeachausschuss können Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail fassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA (Geschäftsbereiche)

(sofern noch nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt)

(1) Verbands-Jugendwart

- a) Der Verbands-Jugendwart beruft als Vorsitzender die Sitzungen des VJA ein und leitet sie.
- b) Er vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Präsidiums. Ferner vertritt er die WVJ gegenüber der DVJ und der Sportjugend des LSB-NRW.
- c) Er ist verantwortlich für die Verwendung der Mittel, die der WVV zufließen. Er erstellt den Haushaltsplan der WVJ und stellt diese dem Jugendverbandstag vor.

(2) Verbands-Jugendspielwart

- a) Der Verbands-Jugendspielwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Spielausschusses (VSA). Er vertritt den Regionalbereich West als Regional-Jugendwart West bei Versammlungen und Veranstaltungen auf Ebene des DVV bzw. der DVJ.
- b) Er ist Vorsitzender des VJSa und leitet dessen Sitzungen.
- c) In Abstimmung mit dem VSA erstellt er die Terminplanung des Jugendspielbetriebs (Halle) und organisiert den Jugendspielbetrieb (Halle) auf Verbandsebene.
- d) Er koordiniert die Arbeit der BJA.

(3) Verbands-Jugendsportwart

- a) Der Verbands-Jugendsportwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbandsausschusses für Leistungssport (VAL)
- b) Der Verbands-Jugendsportwart koordiniert und informiert in Absprache mit dem leitenden Verbandstrainer die Landesleistungsstützpunkte und Talentförderprojekte.
- c) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sichtungen.
- d) Er koordiniert mit den Kreisjugendwarten und Landesleistungsstützpunkten die Kreisauswahlmannschaften.
- e) In Absprache mit dem VAL begleitet er die Landesauswahlmannschaften bei Turnieren.
- f) Er unterstützt den leitenden Verbandstrainer bei der Organisation der Leistungsförderung.
- g) Er unterbreitet dem Verbandsjugendspielwart Termine für Auswahlvorhaben.

(4) Verbands- Jugendbeachwart

- a) Der Verbands- Jugendbeachwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands- Beachausschusses.
- b) Er leitet den gesamten Jugendspielverkehr Beach auf Verbandsebene.
- c) Er erstellt einen Rahmenterminplan Beach in Abstimmung mit dem Verbands- Jugendspielwart, dem VSA und dem Verbands- Beachausschuss.

- d) Er ist Vorsitzender des Verbands-Jugendbeachausschusses, beruft dessen Sitzungen ein und leitet diese.

(5) Verbands-Jugendschiedsrichterwart

- a) Der Verbands-Jugendschiedsrichterwart vertritt die Interessen der WVJ gegenüber dem WVV als Mitglied des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSRA).
- b) Er ist gemeinsam mit dem AK Einsatzleitung für die Nominierung der Schiedsrichter bei WVJ-Meisterschaften verantwortlich.
- c) Er nominiert die Schiedsrichter für die Landesmeisterschaften mit dem Kreisschiedsrichterwart des ausrichtenden Volleyballkreises.
- d) In Abstimmung mit dem/der Schulsportbeauftragten nominiert er den Schiedsrichter beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“.
- e) Er macht dem Verbands-Jugendspielausschuss Vorschläge zur Anforderung der Schiedsrichterqualifikation im Jugendspielbetrieb. Die vom Jugendausschuss genehmigten Anforderungen sind in die Durchführungsbestimmungen zu übernehmen.
- f) Er vertritt bei Streitigkeiten über Vorkommnisse mit Schiedsrichterbeteiligung die Schiedsrichter vor dem Sportgericht des Verbandes
- g) Er ist vor Entscheidungen anderer Verbandsausschüsse und –unterausschüsse, die über die Ausbildung, Zulassung u. ä. zu Jugendschiedsrichterlehrgängen beraten, Empfehlungen aussprechen und/oder entscheiden, zu informieren und anzuhören.

(6) Beauftragter für junges Ehrenamt

- a) Er ist Ansprechpartner für das WVJuniorteam und koordiniert mit diesem Maßnahmen, Aktionen und Treffen.
- b) Er ist Ansprechpartner für die Vereine, die sich um das junge Ehrenamt kümmern.
- c) Er organisiert Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für junge Ehrenamtler.
- d) Er kann in Absprache mit dem Verbandsjugendwart die Interessen der WVJ im Bereich des jungen Ehrenamts gegenüber der Sportjugend NRW vertreten.

§ 7 Bezirks-Jugendausschuss (BJA)

- (1) Der BJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem zuständigen Bezirks-Jugendspielwart und seinem Stellvertreter
 - b) den Kreis-Jugendwarten oder ihren Stellvertretern, deren Volleyballkreise zum entsprechenden Bezirk gehören
 - c) dem zuständigen Bezirksspielwart
 - d) dem Verbands-Jugendspielwart oder einem anderen Mitglied des VJSa.
- (2) Der jeweils zuständige Bezirks-Jugendspielwart und sein Stellvertreter werden gem. § 3 (7) d 2 und der Verbands-Jugendspielwart wird gem. § 3 (7) d 1 gewählt. Der Bezirksspielwart wird gem. § 16 (2) d 5 der Satzung des WVV gewählt. Die Kreisjugendwarte werden entsprechend der einschlägigen Regelung auf dem Kreistag gewählt.
- (3) Der BJA ist u.a. für die Organisation und Durchführung des Jugendspielbetriebes seines Bezirkes zuständig.
- (4) Beschließt der Bezirksjugendausschuss Durchführungsbestimmungen für seine jeweiligen Jugendrunden, so sind diese gegenüber dem Verbandsjugendspielwart, dem Verbandsjugendwart und der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Der Jugendausschuss kann

gegen die bezirkseigenen Regeln Veto einlegen. Hierfür bedarf es im Jugendausschuss eine Mehrheit von 75 vom Hundert.

§ 8 Rechte und Pflichten (Geschäftsbereiche) der Mitglieder des BJA (sofern nicht an anderer Stelle dieser VJO genannt)

(1) Bezirks-Jugendspielwart

Der Bezirks-Jugendspielwart hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Er beruft die Sitzungen des BJA ein und leitet sie.
- b) Er vertritt die Interessen des BJA im VJSaA.
- c) Er vertritt die Interessen des BJA im Bezirksausschuss des zuständigen Bezirkes des WV.
- d) Er vertritt zusammen mit seinem Stellvertreter die Interessen des BJA auf dem JVT.
- e) Er ist verantwortlich für den Jugendspielbetrieb (Halle) in seinem Bezirk.
- f) In Zusammenarbeit mit den Kreis-Jugendwarten seines Bezirkes ist er für die Einarbeitung der Jugendstafelleiter verantwortlich.

(2) Stellvertretender Bezirks-Jugendspielwart

Der Stellvertreter des Bezirks-Jugendspielwartes unterstützt den Bezirksjugendspielwart bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Ziffer (1).

§ 9 Kreis-Jugendwart

- (1) Als Mitglied des zuständigen BJA ist der Kreis-Jugendwart u.a. für den Jugendspielbetrieb in seinem zuständigen Volleyballkreis verantwortlich.
- (2) Der BJA und / oder der VJSaA können Kreis-Jugendwarten besondere Aufgaben, in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisausschuss / Kreis-Jugendausschuss, übertragen.

§ 10 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung muss den Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- (2) Die finanzielle Selbstverwaltung der WVJ unterliegt der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des WV.
- (3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr, insbesondere innerhalb der letzten drei Wochen vor dem JVT stattzufinden. Über das Ergebnis der Kassenprüfung(en) ist auf dem JVT schriftlich zu berichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und die Ordnungen des WV sind für die WVJ verbindlich. Die in Form dieser VJO und der VJSaA gefassten ergänzenden Regelungen der WVJ dürfen der Satzung und den Ordnungen des WV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (2) Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen der DVJ und der Sportjugend des LSB-NRW zu beachten.
- (3) Der Jugendspielbetrieb (Halle) wird in der VJSaA und in Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Diese VJO wurde am 24.04.2004 durch den Jugend-Verbandstag verabschiedet und am 12.06.2005, am 18.06.2006, am 17.06.2007, 15.06.2008, 27.06.2010, 26.06.2011, 24.06.2012, 23.06.2013, 07.05.2017, 23.08.2020, 02.10.2021 und am 18.06.2023 geändert.